

Werk

Titel: Zur Frage des Anerbenrechts

Autor: Kulemann, W.

Ort: Freiburg i. B. ; Leipzig

Jahr: 1896

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1896_0036|log23

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

VI.

Zur Frage des Anerbenrechts.

Von

Herrn Landgerichtsrath **W. Kulemann** in Braunschweig.

Die Nothlage der Landwirthschaft ist ein Thema, welches heute nicht nur die Zeitungen, die politischen Parteien und die Nationalökonomien beschäftigt, sondern auch die juristischen Kreise berührt, und so hatte denn der vorjährige deutsche Juristentag die Frage: „Sind Maßregeln zur Einführung des Anerbenrechts vorzuschlagen?“ auf seine Tagesordnung gesetzt. Die Verhandlungen, welche auf Grund eines ausführlichen schriftlichen Gutachtens des Oberbürgermeisters Dr. André in Chemnitz stattfanden, führten zu der Annahme folgender Beschlüsse:

1. Das Anerbenrecht, welches gegen den Willen des Erblassers zwangsweise in Wirkung tritt, ist, vorbehaltlich der zu erwägenden besonderen Verhältnisse bei Ansiedelungen und Rentengütern nicht zu empfehlen.

2. Ein Intestatanerbenrecht für solche Landgüter, welche einer Familie vollauf Beschäftigung und Nahrung zu geben vermögen, empfiehlt sich für diejenigen Gegenden, in denen der Uebergang des Gutes auf einen Erben der Sitte entspricht.

Die Gestaltung desselben hat sich auch an die Ortsitte anzuschließen und muß demgemäß für die einzelnen Gegenden eine verschiedene sein.

Die Abfindungen der Miterben sind, sofern der Erblasser nichts anderes bestimmt hat, nach dem Ertragswerthe, nicht nach dem Verkaufswerthe des Gutes zu bestimmen. Das Pflichttheilsrecht der Miterben ist demgemäß zu beschränken und das eheliche Güterrecht entsprechend zu ordnen.

3. Für die übrigen Gegenden empfiehlt sich ein derartiges Anerbenrecht für die auf Antrag des Eigenthümers in die Höferolle oder als Anerbungsgüter in das Grundbuch eingetragenen Güter.

4. Die Ordnung des Anerbenrechts ist der Landesgesetzgebung zu überlassen. Das bürgerliche Gesetzbuch hat zu Gunsten einer wirksamen Landesgesetzgebung die erforderlichen Vorbehalte aufzunehmen.

Es ist nicht meine Absicht, diese Beschlüsse, denen ich im Wesentlichen zustimme, zu kritisiren, sondern ich will versuchen, die Verhandlungen in zwei Punkten zu ergänzen bezw. einzelne der dort hervorgetretenen Gedanken, die mir besonders wichtig zu sein scheinen, noch weiter auszuführen und zu vertiefen.

Der erste Punkt, hinsichtlich dessen eine Ergänzung des im Uebrigen vorzüglichen André'schen Gutachtens erforderlich ist, betrifft das dort zusammengestellte gesetzgeberische Material. Wenn der Verfasser die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht nur der von ihm am ausführlichsten behandelten Provinz Hannover, sondern auch der übrigen preussischen Provinzen und der außerpreussischen Länder wiedergiebt, also offenbar Vollständigkeit erstrebt, so ist es eine Lücke, daß er das Herzogthum Braunschweig außer Betracht läßt, und da gerade hier eine Regelung durch ein neueres Gesetz erfolgt ist, dessen Kenntniß für Alle, die sich mit der Frage beschäftigen, um

so mehr von Interesse sein dürfte, als es einige beachtenswerthe Sonderbestimmungen enthält, so bitte ich es mir nicht als Lokalpatriotismus auszulegen, wenn ich hier versuchen will, diese Lücke zu ergänzen.

Das gedachte Gesetz ist vom 28. März 1874. Vor dessen Erlass war der Rechtszustand im Wesentlichen der gemeinrechtliche, d. h. es bestand die Geschlossenheit der Höfe, sodaß zur Zertheilung die ministerielle Genehmigung erforderlich war. Beim Tode des Besitzers trat in Ermangelung einer letztwilligen Bestimmung Anerbenrecht ein, wobei nach den einzelnen Gegenden entweder Majorat oder Minorat galt. Neben den Höfen gab es sog. flüchtige Länderei, die frei veräußert werden konnte und dem Rechte des Anerben nicht unterlag. Der Anerbe hatte an seine Miterben Leibzucht und Abfindungen zu leisten, doch wurde ihm dabei ein ortsgebräuchlich verschiedenes „Voraus“ (praecipuum) gewährt.

Durch das gedachte Gesetz ist die Geschlossenheit der Höfe aufgehoben, in dem Sinne, „daß dem Eigenthümer eines Bauerngutes fortan die Befugniß eingeräumt sein soll, über dasselbe und dessen Zubehörungen unter Lebenden und von Todeswegen in den gesetzlichen Formen frei zu verfügen“. Im Uebrigen „bestehen die vorhandenen Bauerngüter als solche fort und werden auch fernerhin in Bezug auf Anerbenrecht, Interimswirthschaft und Leibzucht nach dem geltenden Bauernrechte beurtheilt“. „Künftig entstehende bebaute Wirthschaftsstellen auf dem Lande, die nicht wesentlich anderen als landwirthschaftlichen Zwecken dienen und nicht zu den Ritter-, Freisassen-, Stamm- und Pertinenzgütern gehören, gelten für bäuerliche Besitzungen und werden in gleicher Weise, wie die vorhandenen Bauerngüter, nach Bauernrecht beurtheilt.“ „Die Grundstücke und Berechtigungen, welche bei einem Bauernhose bewirthschaftet bzw. benutzt werden, gelten für dessen Zubehörungen und bilden mit

Einschluß des bebauten Gehöftes dessen einheitlichen wirthschaftlichen Bestand.“ „In Ermangelung anderer rechtsbeständiger Verfügungen des Erblassers gelangt da, wo das Anerbenrecht bis jetzt in Anwendung war, kraft des für die Bauerngüter in Geltung bleibenden Anerbenrechts von den vorhandenen mehreren Erben nur Einer (der Anerbe) zum Naturalbesitz des Hofes sammt Zubehör und Inventar; die übrigen erhalten Abfindungen.“ „Das Anerbenrecht besteht nur für Nachkommen des Erblassers. Unter Nachkommen gleichen Grades giebt das männliche Geschlecht und bei gleichem Geschlechte das höheren Alter den Vorzug. Unter Nachkommen verschiedenen Grades geht ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters der nähere Grad dem entfernteren vor.“ In Ermangelung einer von dem Erblasser getroffenen Bestimmung erhält der Anerbe von dem Werthe des Hofes nebst Inventar „sein Erbtheil mit einem so hohen Voraus, als erforderlich ist, damit der Hof bei Kräften bleibe; jedoch soll dieses Voraus ein Dritttheil des ermittelten Hofwerthes nicht übersteigen“. Die Abfindungen hat der Anerbe sofort herauszubezahlen, sofern sie nicht mit beiderseitiger Zustimmung als dingliche Last auf den Hof eingetragen werden. Um den Werth des Hofes zu ermitteln und zugleich innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenze das Voraus des Anerben und demgemäß die Abfindungen zu bestimmen, ist ein besonderes Verfahren vorgesehen, indem darüber unter Leitung des Amtsgerichts von drei amtsgerichtsseitig dazu außersehenen Schiedsmännern aus dem Bauernstande endgültig Bestimmung getroffen wird. Bei der Abschätzung sind Hofeslasten, und zwar vorübergehende nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital berechnet, in Ansatz zu bringen. Erbschaftsschulden sind zunächst aus dem übrigen Vermögen zu decken, bei dessen Mangel aber vom Anerben unter Anrechnung auf den Hofeswerth zu übernehmen. Für Berechnung des

Pflichttheils kommt, falls der Erblasser den Hof einem seiner zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Nachkommen zuwendet, sowohl beim Anerben, als bei den Abfindlingen der nach den mitgetheilten Bestimmungen sich ergebende Betrag als Intestaterbtheil in Betracht, d. h. bei demselben wird das Voraus des Anerben „nicht als Theil derjenigen Masse behandelt, welche bei Berechnung des Pflichttheils als Intestaterbmasse anzusehen ist“. Der berufene Erbe kann zu Gunsten eines Miterben oder ohne Benennung eines solchen auf sein Anerbenrecht verzichten und als Abfindling an der Erbschaft theilnehmen.

Dieser Rechtszustand ist auch noch heute maßgebend mit der einzigen Ausnahme, daß die Abschätzung durch Schiedsmänner durch das Einf.=Gef. zur C.=P.=O. als in Widerspruch zu deren Vorschriften stehend beseitigt und bestimmt ist, daß diese Rechtsstreitigkeiten fortan vor dem zuständigen Gerichte im ordentlichen Civilprozeßverfahren geltend zu machen sind.

Ueber die Grundsätze, welche bei Vornahme der Abschätzung zu beachten sind, fehlt es an gesetzlichen Vorschriften. Die Praxis ist verschieden: häufig wird der Grundsteuerertrag zu Grunde gelegt und mit 3 oder $3\frac{1}{2}\%$ kapitalisirt; oder es wird eine selbstständige Schätzung vorgenommen, die sich entweder auf den Nutzungs- oder auf den Kaufwerth richtet. Meistens wird an der Hand mehrerer diese Maßstäbe ein Durchschnittswerth ermittelt.

Aber auch abgesehen von der hierin zu sehenden Lücke des Gesetzes bietet der geschaffene Rechtszustand insofern zu Bedenken Anlaß, als über die Frage, welche Grundstücke als Zubehör des Hofes dem Anerbenrechte unterliegen und welche als Allodialmasse zu gelten haben, eine gewisse Unklarheit besteht. Das Gesetz schafft hierfür den Begriff der „wirthschaftlichen Einheit“, ohne ihn jedoch ausreichend zu erläuternd. Jedenfalls ist er völlig unabhängig davon,

ob die betreffenden Grundstücke im Grundbuche beim Hofe oder auf einem selbstständigen Blatte eingetragen sind. Da nun aber der letztere Umstand über die Haftpflicht für die Hypotheken und auch bei einer Veräußerung über deren Umfang entscheidet, so ergiebt sich ein doppelter Begriff der erbrechtlichen und der grundbuchmäßigen Zugehörung.

Das Gesagte wird zur Orientirung über den im Herzogthum Braunschweig gültigen Rechtszustand und deshalb zur Ausfüllung der in dem André'schen Gutachten enthaltenen Lücke genügen. Dasselbe bietet aber zugleich die Anknüpfung, um zu dem zweiten Punkte zu gelangen, in welchem ich eine Ergänzung der Verhandlungen des Juristentages versuchen will. Derselbe bezieht sich auf die Frage der dem Anerben zu gewährenden Vorzugsstellung.

Dieser Punkt ist offenbar der entscheidende für die ganze Frage des Anerbenrechts. Will man dem Anerben eine solche Vorzugsstellung nicht gewähren, soll er also an seine Miterben deren volle Erbtheile auszahlen, so ist nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit der auf dem Juristentage aufgetretenen Redner eine von Generation zu Generation fortschreitende Verschuldung und damit der Untergang unseres Bauernstandes unabwendbar. Andererseits ist aber gerade diese Bevorzugung des Anerben vor seinen Geschwistern der wesentlichste Stein des Anstoßes und die schärfste Waffe der Gegner der ganzen Einrichtung, wie man aus den Erörterungen, welche die Frage im Anschluß an die Bremer Verhandlungen in der Tagespresse der verschiedenen Parteien gefunden hat, mit größter Klarheit ersehen kann. In der That scheint mir der Angriff, daß Einrichtungen, die gegen das natürliche Gerechtigkeitsgefühl verstoßen und sich nur durch die diesem zuwiderlaufende Begünstigung eines einzelnen Erben aufrecht erhalten lassen, keine Existenzberechtigung besäßen, so stark, daß ihm gegenüber die Ver-

theidiger des Anerbenrechts kaum Aussicht haben dürften, ihre Position zu behaupten. Nach meiner Ansicht ist deshalb die Frage, ob es möglich ist, diesen Vorwurf einer Ungerechtigkeit zu widerlegen, entscheidend über Sieg oder Niederlage in dem Kampfe um das Anerbenrecht, und da ich selbst zu dessen Anhängern mich zähle, so liegt es mir am Herzen, diesen Versuch zu unternehmen.

Nun bin ich aber — um das Ergebniß meiner Ausführungen vorweg zu bezeichnen — der Ansicht, daß es bei einer richtigen Art der Abschätzung und Berechnung eines besonderen Vorzuges des Anerben gar nicht bedarf. Eine solche war nöthig, solange man durch einen falschen Maßstab zu einer zu hohen Summe des Hofwerthes und damit der Abfindungen gelangte und nun ein Hülfsmittel nöthig hatte, um die Letzteren wieder herabzusetzen. Dazu wählte man einen durchaus mechanischen Eingriff: die willkürliche und mit der Gerechtigkeit in Widerspruch stehende Bevorzugung des Anerben, d. h. man verbesserte den einen Fehler durch einen anderen, der so lange eine gewisse Berechtigung hatte, als jener bestand. Für uns handelt es sich nun darum, den ersten Fehler zu beseitigen und dadurch die Möglichkeit zu schaffen, auch auf den zweiten zu verzichten.

Der Angelpunkt der ganzen Frage liegt hiernach in der Feststellung des Hofwerthes. Als solcher kann ein doppelter in Betracht kommen, nämlich der Kaufwerth und der Ertragswerth. Es scheint auffällig, daß beide verschieden sein sollen, denn da Grundstücke und insbesondere Bauerngüter glücklicherweise noch nicht eine Handelswaare geworden sind, die man zu dem Zwecke kauft, um sie wieder zu verkaufen und daran zu verdienen, sondern um durch ihre Bearbeitung und Nutzung einen Erwerb zu haben, so sollte verständigerweise jeder Käufer als Kaufpreis nur den kapitalisirten Reinertrag bezahlen, d. h. er sollte veranschlagen, welchen Betrag er im Durchschnitte günstiger und

ungünstiger Jahre nach Abzug aller Unkosten, insbesondere der Vergütung für seine eigene Arbeit, aus dem Hofe glaubt erzielen zu können und diesen Betrag mit dem üblichen Zinsfuße zu Kapital berechnen, m. a. W. Kaufwerth und Ertragswerth sollten völlig zusammenfallen. Thatsächlich trifft dies nicht zu, sondern der Kaufwerth ist stets höher und häufig sogar erheblich höher, als er hiernach sein sollte. Daß das so ist, kann ich hier nicht im eigentlichen Sinne nachweisen, denn dazu würde es einer Statistik bedürfen, die bisher nicht besteht, und einzelne Beispielsfälle würden nichts beweisen. Ich kann mich deshalb nur auf das Zeugniß derjenigen Richter berufen, welche mit diesen Dingen in ihrer Praxis zu thun haben, und bin überzeugt, daß sie mir zustimmen werden. Aber es lassen sich auch die Erklärungsgründe beibringen und dadurch zugleich wenigstens ein gewisser Wahrscheinlichkeitsbeweis beschaffen.

Unsere Bauern zeichnen sich nicht gerade aus durch besondere kaufmännische Begabung und noch weniger durch volkswirtschaftliche Bildung. Es ist deshalb sehr begreiflich, daß sie bei der Beurtheilung des Werthes einen Fehler machen, der sich selbst in kaufmännischen Kreisen häufig genug findet. Wenn ein Kaufmann seinen Geschäftsgewinn berechnen will, so stellt er dem Bruttoertrage die Unkosten gegenüber, aber er rechnet zu diesen nur das, was er baar ausgegeben hat für Einkauf, Lokalmiethe, Bezahlung des Personals, Heizung und Beleuchtung, Steuern u. s. w., er macht auch gewisse Abschreibungen, insbesondere für Abnutzung, und betrachtet die verbleibende Summe als Ertrag seines in dem Geschäfte steckenden Kapitals, indem er behauptet, dasselbe habe sich mit so und soviel Prozent verzinst. Dabei denkt er aber gar nicht daran, auch seine eigene Arbeitskraft in Anrechnung zu bringen, obgleich doch offenbar derjenige Betrag, den er mit Hilfe derselben auch außerhalb seines eigenen Geschäftes hätte erzielen

können, nicht als Ertrag seines Kapitals angesehen werden kann oder wenigstens ebenso in Absatz gebracht werden muß, wie der Miethwerth eines eigenen Grundstückes. Gelangt so selbst der Kaufmann zu einer unrichtigen Berechnung seines Reinertrages und deshalb, sofern man aus diesem den Kaufwerth des Geschäftes berechnen will, zu einer falschen Ziffer des Letzteren, so ist es entschuldbar genug, wenn auch der Bauer demselben Fehler verfällt.

Aber die Erklärung für die Thatsache, daß Kaufwerth und Ertragswerth bei Bauerngütern nicht im richtigen Verhältniß stehen, beruht nicht ausschließlich auf einem unzureichenden Verständniß und einer dementsprechenden unrichtigen Berechnung des Ertrages, sondern daneben auch auf Umständen durchaus objektiver Natur. Für den Preis ist bekanntlich bestimmend das Verhältniß von Angebot und Nachfrage; ist die letztere besonders stark, so kann sie den Preis wesentlich über den Betrag erhöhen, der sich nach dem Ertragswerthe berechnet. Dies trifft aber zu für alle ländlichen Grundstücke, wenigstens innerhalb desjenigen Theiles von Deutschland, wo Bauernwirthschaft herrscht. Hier besteht eine Erscheinung, die man ganz treffend als „Landhunger“ bezeichnet hat, d. h. eine so starke Nachfrage nach Land, daß durch dieselbe der Preis auf eine unnatürliche Höhe getrieben wird. Dies gilt auch nicht bloß für den Kaufpreis, sondern selbst die Pachtzinse, die z. B. für Domänen gezahlt werden, sind so hoch, daß nur sehr tüchtige Landwirthe dabei zurecht kommen können. Die Erklärung liegt in unseren allgemeinen wirtschaftlich-sozialen Verhältnissen, insbesondere der unzureichenden Gelegenheit, einen Beruf und einen Erwerb zu finden und so die eigene Arbeitskraft zu verwerthen, so daß wohlhabende Leute für sich oder ihre Söhne Güter oder Domänen pachten oder kaufen zu einem Preise, von dem sie sich selbst sagen, daß sie ihn aus dem Ertrage nicht decken werden, indem sie

den Vortheil einer angenehmen sozialen Stellung mit einem Geldopfer erkaufen. Das Gleiche gilt aber auch für nicht wohlhabende Personen, denn da die Arbeitskraft sich nur dadurch nutzbar machen läßt, daß man sie in irgend einem Berufe verwendet, so sind sie gezwungen, um sich überhaupt diese Gelegenheit zu verschaffen, einen Preis zu zahlen, der dem Werthe nicht entspricht, indem sie einen Theil jener Arbeitskraft dem Kapital als Tribut darbringen. Es handelt sich deshalb um den Einfluß der großen sozialen Krankheitsercheinung der Arbeitslosigkeit. Hat diese auf dem Gebiete der unselbständigen Arbeit zu einer unberechtigten Herabdrückung des Arbeitslohnes geführt, so bewirkt sie für die selbständige Unternehmerthätigkeit, da, wo deren Betrieb von dem Besitze eines Theiles der nur in beschränktem Umfange vorhandenen Erdoberfläche abhängig ist, eine unangemessene Preissteigerung des Grund und Bodens. Den Einfluß, den die mangelnde Gelegenheit zur Verwendung der Arbeitskraft äußert, ist aber hier ein um so größerer, als die landwirthschaftliche Arbeit im allgemeinen weniger fachmäßige Vorbildung erfordert, als die industrielle und in Folge dessen die Gesammtheit der Arbeit Anbietenden in Betracht kommt ohne die in der Industrie durch jene Vorbedingung gezogenen Grenzen, so daß der Ueberschuß des Angebotes über die Gelegenheit, es zu befriedigen, noch erheblich größer ist als dort.

In derselben Richtung, nämlich einer Steigerung der Nachfrage, wirkt für Personen, die nicht selbst wirthschaften, sondern das Gut nur als Anlagegelegenheit betrachten, die Erwägung, daß Grundstücke in dieser Hinsicht die weitaus beste Sicherheit bieten, und deshalb tritt bei wachsender Kapitalbildung immer mehr die Neigung hervor, Grundbesitz zu erwerben.

Erklärt sich aus diesen Gründen bereits ausreichend, weshalb der Kaufwerth der Bauernhöfe regelmäßig erheb-

lich höher ist, als der Ertragswerth, so ist doch bisher immer noch davon ausgegangen, daß der Hof als Ganzes zum Verkauf gestellt wird.

Noch ungünstiger gestaltet sich das Verhältniß, wenn man den Werth des Hofes aus den Preisen berechnet, welche für die einzelnen zu ihm gehörigen Grundstücke nach dem Anhaltspunkte des Verkaufes von Land gleicher Güte erzielt werden zu können scheinen. Auch dies ist völlig erklärlich und verständlich. Werden einzelne Grundstücke zum öffentlichen Verkauf gestellt, so macht sich nicht allein der bereits erwähnte „Landhunger“ um so stärker geltend, als natürlich der Kreis von Personen, die ein paar Morgen kaufen können, größer ist, als derjenige solcher Leute, die auf ein ganzes Gut zu bieten vermögen, und außerdem gerade der Bauer einen besonderen Stolz darin sucht, möglichst seinen Besitz zu vermehren, sondern auch hier bietet sich neben diesen subjektiven Momenten ein objektives, nämlich die Rücksicht, daß die Größe eines Bauernhofes in einer gewissen Beziehung zu der Art der Bewirthschaftung steht. Nicht allein ist hierdurch die Frage der Kuh- oder Pferdehaltung bedingt, sondern wenn eine gewisse Anzahl von Kühen oder Pferden, von Dienstpersonal und Wirthschaftsräumen einmal vorhanden ist, so kann ein gewisser Zuwachs von Land erfolgen, ohne eine Vermehrung dieser Betriebsmittel zu erfordern und deshalb ohne die allgemeinen Betriebskosten zu erhöhen. Da nun in der Gemeinde regelmäßig eine ganze Anzahl von Personen, vorhanden sind, die in dieser Weise Veranlassung haben, ihren Landbesitz zu vergrößern und mit Rücksicht auf den angegebenen Grund in der Lage sind, kleinere Grundstücke höher zu bezahlen, als es unter anderen Umständen möglich wäre, da endlich als Bieter noch die vielen kleinen Leute in Betracht kommen, die nur ihre Mußestunden auf die Bearbeitung von einigen Morgen Land verwenden, und da

sie diese für sie sonst werthlose Arbeitszeit in der That kaum in Anrechnung zu bringen brauchen, auch bei der Verbindung mit ihrem Haushalte, der äußerst intensiven Wirthschaft, Verwendung von eigenem Dünger u. dgl. besondere Vortheile erzielen, mit Recht höhere Preise zahlen können, als eigentliche Landwirthe, so ist es völlig einleuchtend, daß die bei Verschlagung eines Bauernhofes erzielten Preise regelmäßig erheblich höher sind, als der Erlös bei einem Gesamtverkaufe.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Schätzungssumme höher ausfällt, wenn man einerseits den Kaufwerth statt des Ertragswerthes und andererseits den Werth der einzelnen Grundstücke anstatt des Werthes des Hofes im Ganzen in Ansatz bringt. Kommen aber beide Fehler zusammen, so ist der Unterschied gegen die richtige Art der Schätzung ein sehr bedeutender. Ich glaube nun nach meinen Erfahrungen behaupten zu dürfen, daß überwiegend in dieser fehlerhaften Art der Werthberechnung der Grund liegt, weshalb der Anerbe ohne Bevorzugung bei Ausmessung seines Erbtheils nicht bestehen kann, daß dagegen diese Schwierigkeit gehoben sein würde, sobald man die richtige Werthberechnung an die Stelle setzte. Auch hierfür ließe sich ein zwingender Beweis nur an der Hand von Ziffern erbringen, wie sie mir nicht zur Verfügung stehen, und die ich, da meine jetzige Berufsstellung mich nicht mehr mit diesen Dingen in unmittelbare Berührung bringt, mir nicht selbst verschaffen kann, aber es würde sehr verdienstvoll sein, wenn diejenigen Amtsrichter, in deren Bezirke Anerbenrecht gilt, in gewissen Fällen Gelegenheit nähmen, den Werth des Hofes nach den verschiedenen hier bezeichneten Berechnungsarten festzustellen, um zu ermitteln, ob nicht der Unterschied derselben denjenigen Betrag ausmacht, um welchen man bisher auf dem Wege des Voraus den Anerben bevorzugte.

Das Verfahren, um den Ertragswerth des Hofes festzustellen, würde im Wesentlichen nach folgenden Grundsätzen zu gestalten sein.

Zunächst handelt es sich um den Bruttoertrag. Die einzelnen zum Hofe gehörigen Grundstücke sind in Gruppen zu theilen, und zwar nicht nur nach den Betriebsklassen im allgemeinen, sondern insbesondere auch nach der Richtung, welche Art von Früchten und in welcher Abwechslung sie gebaut werden können. Bei Rübenkultur besteht gewöhnlich für den entsprechenden Boden eine vierjährige Fruchtfolge von Rüben, Sommerkorn, Hackfrüchten und Winterkorn. Es würde also erforderlich sein, durch Sachverständige festzustellen, wie viel von jeder dieser Fruchtarten auf einem Grundstücke der betreffenden Beschaffenheit im Durchschnitt jährlich geerntet wird. Unter Zugrundelegung des ebenfalls zu ermittelnden Durchschnittspreises wäre so der Bruttoertrag für 4 Jahre gewonnen, dessen vierter Theil den Durchschnittsjahresertrag darstellen würde. Verfährt man ebenso auch für die übrigen Gruppen von Grundstücken, so braucht man nur die gewonnenen Einzelergebnisse zusammenzurechnen, und einen nach dem Bauwerthe zu bestimmenden Miethwerth der Gebäude hinzuzufügen, um den Bruttoertrag des Hofes zu erhalten. Die Ermittlung der durchschnittlichen Wirthschaftskosten, also von Einsaat, Bearbeitung, Düngung, Aberntung, wird noch weniger Mühe verursachen, und nach Absatz derselben von dem Bruttoertrage ergibt sich der Reinertrag, der nach einem entsprechenden Zinsfuße, also heute etwa von 3 % kapitalisirt, den Ertragswerth darstellt.

Der hier dargelegte Weg ist mir im privaten Meinungsaustausch von einzelnen Seiten als zu umständlich und, wenn auch theoretisch richtig, so doch praktisch nicht brauchbar bezeichnet und statt dessen empfohlen, den Ertragswerth einfach so zu ermitteln, daß man den Sachverständigen die

Aufgabe stelle, ihn nach ihrem eigenem Ermessen zu ermitteln. Ich halte das für sehr unrichtig. Ein Sachverständiger hat diesen Charakter nur so lange, als er sich auf dem Gebiete bewegt, auf dem er besondere Kenntnisse besitzt. Bei der Auffindung eines Ertragswerthes handelt es sich nun um zwei von einander durchaus zu sondernde Thätigkeiten bezw. Phasen, nämlich einerseits die Beschaffung der Thatfachen, also der Rechnungsfaktoren, und andererseits um die aus ihnen zu ziehenden Schlußfolgerungen, also die Rechnung selbst als geistige Thätigkeit. Der vom Richter zugezogene Landwirth ist Sachverständiger ausschließlich für die erstere Aufgabe; er weiß aus seiner Erfahrung, welche Früchte und in welcher Folge auf einem bestimmten Grundstücke sie gebaut werden können, wie hoch der durchschnittliche Ertrag und Preis ist, welche Kosten in Absatz zu bringen sind u. s. w. Sobald es sich aber um die zweite Aufgabe handelt, um die logische Verwendung dieser Thatfachen zur Gewinnung eines Ergebnisses, ist der Richter nicht etwa nur in gleichem, sondern in Folge seiner Schulung in strengem Denken regelmäßig in sehr viel höherem Grade sachverständig.

Aber es ist sonderbar, mit welcher Hochachtung viele Leute zu den „Praktikern“ aufsehen und geneigt sind, auf ein eigenes Urtheil zu verzichten, sobald es sich um Dinge handelt, die nicht in ihren eigenen Wahrnehmungskreis fallen. Da ist es denn ja den „Praktikern“ nicht übel zu nehmen, wenn sie stolz auf die „graue Theorie“ herabschauen und gegen eine Beweisführung schon aus dem Grunde sich ohne nähere Prüfung ablehnend verhalten, weil sie „theoretisch“ ist, d. h. in streng logischen Formen sich bewegt. Aber gerade der Richter sollte diesem Fehler am wenigsten verfallen, ist doch unbestrittenermaßen der Sachverständige nicht eine mystische Autorität, der er sich ohne eigene Verantwortung zu fügen hätte, sondern nur sein dienender

Gehülfe, dessen Gedankengänge er auf ihre Richtigkeit zu prüfen und erst dann seinem Urtheil zu Grunde zu legen hat, wenn sie ihn überzeugen, also eigene Gedanken für ihn geworden sind. Es ist deshalb durchaus verkehrt, wenn der Richter die Aufgabe der Ermittlung des Werthes, die er selbst zu lösen hat, von sich auf die Schultern des Sachverständigen abwälzen will, indem er ihm einfach die Frage vorlegt: Welchen Werth hat der Hof? anstatt sich die Thatfachen angeben zu lassen, aus denen er selbst den Werth berechnen kann.

Was endlich die „Umständlichkeit“ betrifft, so ist diese gar nicht so groß, und wenn der Sachverständige nicht durch einen sehr unbestimmten Instinkt sich leiten lassen, sondern ein wirklich überlegtes Urtheil abgeben will, so kann er gar nicht anders, als auf demselben Wege vorgehen. Da außerdem die Erbfolge in einen Hof und deshalb die Nothwendigkeit einer solchen Berechnung in jeder Generation nur ein Mal vorkommt, so kann die mit derselben verbundene Arbeit kein Bedenken abgeben.

Wir haben uns bisher ausschließlich mit der Werthermittelung und der hierauf beruhenden Berechnung der den Abfindlingen zu zahlenden Vergütungen nach ihrer Höhe beschäftigt. Aber neben derselben kommt noch ein ferner sehr wesentlicher Punkt in Betracht, nämlich die Art der Befriedigung. Nach dem jetzigen Rechtszustande hat der Abfindling die ihm gebührende Summe sofort bei der Hofübernahme in Kapital zu fordern. Hat der Auerbe nicht zufällig, z. B. durch Heirath, das Geld zur Verfügung, so muß er es auf Hypothek anleihen. Häufig ist allerdings der Abfindling damit einverstanden, daß die Abfindung bis auf Weiteres am Hofe stehen bleibt, aber das ist für den Auerben keine Erleichterung, da er dann dem Abfindling dieselben Zinsen zahlen muß, die er andernfalls dem dritten Gläubiger gezahlt hätte, und wenn das Gesez

in der grundbuchmäßigen Behandlung den Unterschied macht, daß die Abfindung als dingliche Last in der zweiten, die Hypothek dagegen in der dritten Abtheilung eingetragen wird, so ist das eine juristische Künstelei, die auf nicht mehr zutreffenden Erwägungen der geschichtlichen Entwicklung beruht, aber eine wirthschaftliche Bedeutung jedenfalls nicht beanspruchen kann.

Damit aber, daß der Anerbe für die Abfindung den üblichen Hypothekenzins bezahlen muß, wird ihm nur eine fernere Schädigung zugefügt, die sich bei näherer Prüfung als ungerecht und mindestens ebenso verhängnißvoll für ihn erweist, wie die zu hohe Bemessung der Abfindungen. Der Hypothekenzins ist bei uns erheblich höher nicht allein als der Zins im Mobiliarverkehr, sondern vor allem als der Ertrag eines in der Landwirthschaft angelegten Kapitals. Diese letztere Behauptung ist ja nur die Umkehrung des oben aufgestellten Satzes, daß bei landwirthschaftlichen Grundstücken der Kaufwerth höher ist, als der kapitalisirte Ertragswerth. Der Zinsfuß für beste Hypotheken beträgt heute noch immer 4 %; danach müßte der Kaufpreis eines Grundstückes, welches einen jährlichen Reinertrag von 100 abwirft, sich auf 2500 belaufen. Beträgt er nun thatsächlich 3000, so entsteht natürlich ein Defizit, indem von einem Ertrage, der nur ausreichen würde, um 2500 zu verzinsen, thatsächlich 3000 verzinst werden müssen, wie sich ergibt, sobald man zu Grunde legt, daß das Grundstück bis zu seinem vollen Kaufwerthe belastet ist. Der Besitzer müßte dann 120 an Zinsen zahlen, während er nur 100 verdient. Allerdings würde, wenn wir bei Berechnung des Kaufpreises aus dem Ertrage von 100 nicht einen Zinsfuß von 4 %, sondern von $3\frac{1}{3}$ % zu Grunde gelegt hätten, sich ebenfalls der Betrag von 3000 ergeben, aber wäre dann derselbe Zinsfuß auch für die Hypotheken maßgebend, so würden bei einer vollen Belastung die aufzubringenden Zinsen auch nur 100, mithin

nicht mehr, als den Reinertrag betragen. Das störende Moment ist mithin der Umstand, daß der Hypothekenzins jetzt höher ist, als der im Handel und Wandel sonst übliche. Derselbe beläuft sich jetzt, wie der Kurs der Staatspapiere beweist, auf kaum 3 %, und wenn für Hypotheken, die an Sicherheit den Staatspapieren mindestens nichts nachgeben, 4 % gezahlt werden, so ergibt sich eine Ueberlastung der Landwirthschaft um 1 %.

Zweifellos liegt der Grund für diese Erscheinung in dem Umstande, daß der Geldverkehr und das Kreditwesen in der Landwirthschaft noch nicht in dem Maße entwickelt ist, wie im gewerblichen und insbesondere im Bankverkehr. Allerdings hat in dem letzteren das Kapital den Vortheil, nur auf kürzere Zeit, als es der Landwirthschaft möglich ist, festgelegt und deshalb früher wieder für andere Geschäfte frei zu werden, aber ein ausreichender Grund für die Zinsdifferenz ist hierin umfoweniger zu finden, als Kapitalien von gewaltigem Umfange gerade auf eine dauernde sichere Anlage Werth legen.

Es fällt aus dem Rahmen der vorliegenden Arbeit, diesen Gesichtspunkt näher zu erörtern und die Frage zu behandeln, ob es Mittel und Wege gibt, der Landwirthschaft den Vortheil des billigen Zinsfußes im gewerblichen Großverkehr zugänglich zu machen. Zur Zeit ist dies jedenfalls noch nicht gelungen, es besteht vielmehr die mehrgedachte Differenz, und es handelt sich deshalb darum, in welcher Weise es möglich ist, den Anerben vor der daraus sich ergebenden Schädigung zu schützen.

Nun ist es offenbar nicht möglich, durch Gesetz den Zinsfuß für Abfindungen auf ein bestimmtes, dem allgemeinen Hypothekenzinse nicht entsprechendes Maß festzusetzen, solange der Abfindling das Recht hat, die sofortige Auszahlung seiner Abfindung zu fordern, eine solche Maßregel hätte vielmehr zur Voraussetzung, daß auch die Fälligkeit der Abfindungen

auf eine gewisse Zeit nach der Hofannahme hinausgeschoben würde. Aber nicht allein würden dann nach Ablauf dieser Zeit dieselben Verhältnisse wieder eintreten und deshalb nicht eine Lösung der Frage, sondern nur eine vorübergehende Erleichterung durch einen gewaltsamen gesetzgeberischen Eingriff erzielt sein, sondern das Mittel wäre auch ein höchst mechanisches und ließe ein bestimmtes Princip durchaus vermiffen. Will man ein solches aufstellen, so kann es nur in folgender Erwägung gefunden werden.

Verkaufe ich ein Grundstück, so ist das Naturgemäße, daß der Kaufpreis gegen Uebergabe sofort bezahlt wird; komme ich mit dem Käufer überein, daß ich einen Theil des Preises stehen lasse, so steht das auf keiner anderen Stufe, als ob ich ihm das Kapital darleihe, es müssen deshalb alle rechtlichen Bedingungen eines Darlehens und insbesondere auch die üblichen Zinsen eintreten. Theilen sich die Miterben in ein Grundstück, so kann auch hierfür die Form des Verkaufes gewählt werden, wobei es keinen Unterschied begründet, ob der Verkäufer ein Dritter oder ein Miterbe ist. Aber bei dieser Art der Theilung wird das Grundstück als ein Gegenstand des Handels betrachtet, mindestens insoweit, als vorausgesetzt wird, daß der Käufer dasselbe — sei es als Ganzes oder getheilt — wieder zu verkaufen beabsichtigt. Liegt diese Absicht nicht vor, so darf auch diese Form nicht gewählt werden. Handelt es sich nur um die Vererbung eines Bauerngutes auf mehrere Miterben, so ist sie zweifellos nicht vorhanden, das Gut kommt nicht in Betracht als Handelswaare, als ein Gegenstand, der weiter veräußert, sondern als ein solcher, der durch Bewirthschaftung genutzt werden soll, wie denn gerade hieraus sich ergibt, daß es nicht auf den Kaufwerth, sondern auf den Ertragswerth ankommt. Dann ist aber, genau besehen, überhaupt Gegenstand der Vererbung und Vertheilung nicht der Hof in seiner Substanz, sondern in seinem Ertrage. Die

Wirthschaft soll fortgesetzt werden und alle Miterben sollen daran gleichen Antheil haben, aber da sich eine gemeinsame Bewirthschaftung nicht empfiehlt, so soll die letztere einem der Erben, dem Anerben, allein übertragen werden gegen die Verpflichtung, die übrigen am Ertrage theilnehmen zu lassen.

Daraus ergibt sich, daß die Abfindung nicht bestehen sollte in einem Kapitale, sondern in einer Rente. Allerdings kann diese nicht eine immerwährende sein, was man aus dem Gesichtspunkte, daß ja der Ertrag immer währt, herleiten könnte, sondern, wie auch Meliorationskapitale, obgleich die Verbesserung dauernd ist, allmählich amortisirt werden müssen, da eben menschliche Dinge überhaupt nicht auf die Ewigkeit eingerichtet werden können, so muß auch für die Rentenzahlung ein Ende bestimmt werden. Dasselbe wird naturgemäß in der voraussichtlichen Dauer einer Generation zu finden sein, und es würde sich deshalb empfehlen, die Renten auf die Dauer von 20, 25 oder 30 Jahren zu beschränken.

Natürlich müßte es den Betheiligten freistehen, die Rente abzulösen, aber der Anerbe würde sich verständigerweise hierauf nicht einlassen, wenn der kapitalisirte Betrag nicht höher ist, als ein Kapital, dessen übliche, also zu 4 % berechneten Zinsen der früheren Rente annähernd entsprechen; um etwas dürfte dasselbe höher sein, da es gleichzeitig die kapitalisirte Amortisationsquote enthalten würde. Da die Abfindlinge meist ein Kapital der Rente vorziehen werden, so würden sie regelmäßig geneigt sein, bei dieser Umwandlung dem Anerben ziemlich weit entgegenzukommen; befürchtet man, daß sich daraus eine Schädigung der Abfindlinge ergeben würde, so könnte man ein Verfahren einführen, wie es jetzt bei den preussischen Rentengütern besteht, bei dem also besondere Rentenbanken die Ablösung in die Hand nehmen. —

Wir haben im Vorstehenden erörtert, in welcher Höhe und Art die Abfindungen zu entrichten sind, um den in Betracht kommenden Verhältnissen gerecht zu werden. Würde diesen Vorschlägen gemäß verfahren, so würde sich daraus eine wesentlich günstigere Stellung des Anerben ergeben, und zwar würde m. E. diese Verbesserung seiner Lage völlig dem Vortheile gleichwerthig sein, welchen er heute durch das Voraus genießt, es würde dann also angängig und gerechtfertigt sein, auf diese Vorzugsstellung zu verzichten, dadurch aber der stärkste Angriff der Gegner des Anerbenrechts entwaffnet sein.

Dabei ist aber noch ein Umstand zu berücksichtigen und dem daraus zu erhebenden Bedenken Rechnung zu tragen. Alle Gründe, die wir oben für die dem Anerben günstigere Berechnungsweise angeführt haben, beruhen auf der Erwägung, daß er den Hof erhält nicht um ihn zu verkaufen, sondern um ihn zu bewirtheften. Wie steht es denn nun aber, wenn er ihn deffenungeachtet verkauft? Dann sind ja alle jene Erwägungen nicht mehr stichhaltig, er erhält dann also einen Vortheil, auf den er keinerlei Recht hat. Offenbar muß dem vorgebeugt werden, wenn man nicht zu ganz unverantwortlichen Unbilligkeiten gelangen und dadurch wieder begründeten Vorwürfen und Angriffen ausgesetzt sein will. Es handelt sich nur um die Frage, auf welchem Wege das zu erreichen ist.

Dieser Weg kann nur darin bestehen, daß, sobald sich ergibt, daß die Voraussetzung des eingeschlagenen Verfahrens, nämlich die eigene Bewirtheftung durch den Anerben, nicht zutrifft, den Abfindlingen das Recht gewahrt wird, eine andere Berechnung ihrer Abfindungen zu fordern, daß insbesondere bei einem vom Anerben vorgenommenen Verkaufe der erzielte Kaufpreis als Erbmasse behandelt und danach ihr Erbtheil berechnet wird. Das kann man theoretisch insofern beanstanden, als es sich bei dem Kaufpreise

um ein *lucrum* nicht *ex re*, sondern *ex negotiatione perceptum* handelt, sodaß es unbillig sei, den Miterben einen Anspruch auf einen Erlös zu gewähren, auf dessen Höhe vielleicht die Mühewaltung und Geschäftsgewandtheit des Anerben bestimmend eingewirkt hat. Will man diesem Einwande Rechnung tragen, so muß man von dem erzielten Kaufpreise absehen und vielmehr eine nachträgliche neue Schätzung des Kaufwerthes eintreten lassen. Aber im allgemeinen wird doch der Hauptanhaltspunkt zur Bestimmung des Letzteren gerade in dem erzielten Preise liegen und Beide werden regelmäßig übereinstimmen. Deshalb wird man ohne wesentliche Unzuträglichkeit bestimmen dürfen, daß, falls der Anerbe den ihm zugefallenen Hof veräußert, unter Beiseitesetzung der früheren Vereinbarung der erzielte Kaufpreis die Erbmasse bildet und er den sich danach ergebenden Mehrbetrag den Miterben nachzuzahlen verpflichtet ist. Allerdings wird diese Folge an eine gewisse zeitliche Frist zu knüpfen sein, so daß sie nicht mehr eintritt, wenn der Verkauf nach ihrem Ablaufe stattfindet, und diese Frist wird so zu bemessen sein, daß die Spekulation ausgeschlossen und vielmehr anzunehmen ist, daß der Anerbe bei der Hofübernahme in der That die Absicht gehabt hat, denselben zu behalten und dauernd zu bewirthschaften. Ob man dazu 3, 5, oder 10 Jahre festsetzen will, ist eine Frage, die hier nicht zur Entscheidung gebracht zu werden braucht.

Dagegen ist noch zu erwägen, ob es nicht einer Sicherstellung des Anspruches der Abfindlinge bedarf, und hierfür spricht in der That die Billigkeit, denn da ihr Recht, falls es überhaupt von Bedeutung wird, gerade durch diejenige Thatsache — den Verkauf — ins Leben gerufen wird, der ihnen auch das wesentlichste Befriedigungsmittel entzieht, so könnte es häufig an der Möglichkeit der Verwirklichung fehlen. Es wird also einer Eintragung im Grundbuche bedürfen, daß den Miterben, falls der Anerbe den Hof bis zu

dem gesetzlich zu bestimmenden Zeitpunkte verkaufen sollte, das Recht zusteht, den Ueberschuß des Kaufpreises über den Annahmepreis zu dem entsprechenden Theile zu fordern. Besteht die Abfindung in einer Rente, so würde der volle Antheil am Kaufpreise lediglich um den Betrag zu vermindern sein, um den die bisher bezahlten Renten die üblichen Zinsen dieses Antheiles übersteigen. —

Auf die übrigen in dem André'schen Gutachten berührten und in Bremen erörterten Fragen bezüglich des Anerbenrechts habe ich keine Veranlassung, hier einzugehen, da die angenommenen und mit den Gutachten übereinstimmenden Beschlüsse m. E. durchaus zu billigen sind. Insbesondere soll man das Anerbenrecht nicht zu einem im Widerspruche zu dem Willen des Erblassers eintretenden Zwangsrechte, sondern nur zu einem in Ermangelung anderer Bestimmung Platz greifenden Intestaterbrechte gestalten, es auch nicht gegen den Wunsch der Bevölkerung einführen, sondern nur da festhalten, wo es der bisherigen Rechtsitte entspricht. Um eine Einbürgerung auch in anderen Gegenden abzubahnen, möge man dort das System der Höferolle wählen d. h. das Anerbenrecht von der freiwilligen Eintragung in eine solche abhängig machen. Da endlich nicht allein der örtliche Geltungsbereich zur Zeit beschränkt sondern auch die Entwicklung in den einzelnen Gegenden eine sehr verschiedenartige gewesen ist, so ist es durchaus richtig, die Regelung der Landesgesetzgebung vorzubehalten.
